

Verein Qualität im Journalismus  
c/o Medieninstitut  
Schweizermedien  
Konradstr. 14  
8021 Zürich

Zürich, 30. August 2011

## **Bewerbung für den Medien-Award 2011**

Sehr geehrte Damen und Herren, liebe Kolleginnen und Kollegen,

Der Verein Öffentlichkeitsgesetz.ch möchte sich für den 6. Medien-Award Ihres Vereins Qualität im Journalismus bewerben. Wir, der Vorstand des Vereins Öffentlichkeitsgesetz.ch, alles Journalistinnen und Journalisten, haben uns zum Ziel gesetzt, das Öffentlichkeitsprinzip in der Schweiz zu fördern und für Medien vermehrt nutzbar zu machen.

Transparenz in der Verwaltung erhöht unseres Erachtens die Qualität einer Demokratie. Beispiele aus anderen europäischen Ländern zeigen, wie viel journalistische Potenzial in Öffentlichkeitsgesetzen liegt: So traten in Grossbritannien im Zuge des Spesenskandals vor zwei Jahren etliche Politiker zurück oder wurden abgewählt, nachdem ihre generösen Anschaffungen auf Staatskosten publik geworden waren. Die Verwaltung hatte die Akten an Medien ausgehändigt, die das britische Öffentlichkeitsgesetz zu nutzen wussten.

In der Schweiz hingegen scheint nur einem kleinen Teil unserer Kolleginnen und Kollegen bewusst, dass jede Bürgerin oder Bürger Einsicht in fast jedes staatliche Papier verlangen kann. Auch in der eidgenössischen Verwaltung ist das Wissen bescheiden, wie das Bundesgesetz über das Öffentlichkeitsprinzip der Verwaltung (Öffentlichkeitsgesetz, BGÖ1) anzuwenden ist. Schweizerischen Qualitätsmedien gehen damit Recherche-Möglichkeiten verloren, welche im Ausland rege und demokratisch sinnvoll genutzt werden.

Seit fünf Jahren gilt auch in der Schweizer Bundesverwaltung nur noch in sehr eingeschränkten Fällen ein Recht auf Geheimhaltung von amtlichen Dokumenten. Journalistinnen und Journalisten haben (wie jedermann) Zugriff auf die allermeisten Akten der Behörden der Eidgenossenschaft – zumindest theoretisch. In der Praxis ist der Wandel hin zum Öffentlichkeitsprinzip noch nicht vollzogen, wie ein breit angelegter Test der Sonntagszeitung kürzlich offenbarte (Artikel im Anhang): Nur 4 von 53 angefragten eidgenössischen Ämtern handelten korrekt und erteilten die erwünschten Informationen. Fast ein Drittel der kontaktierten Staatsstellen ignorierte das fingierte

Auskunftsgesuch. Erfahrungen von Medienschaffenden mit Kantonsverwaltungen, die ebenfalls ein Öffentlichkeitsgesetz eingeführt haben, gehen oft in eine ähnliche Richtung.

Der Verein Öffentlichkeitsgesetz.ch will hier einen Bewusstseinswandel fördern (siehe Projektbeschrieb im Anhang). In seinen Statuten (ebenfalls angehängt) hat er sich zum Ziel gesetzt, das Öffentlichkeitsgesetz «zu einem griffigen Arbeitsinstrument für Medienschaffende» zu machen. Er «setzt sich für die konsequente Umsetzung der schweizerischen Öffentlichkeitsgesetze ein» - national, kantonal und kommunal.

Der Verein unterhält dafür die Internet-Plattform. Sie existiert seit Juni 2011 auf Deutsch und soll im Herbst auch auf Französisch zugänglich sein. Die englischsprachige Version wird entstehen, sobald die Finanzierung gesichert ist. **Um unsere Bewerbung einordnen zu können, empfehlen wir Ihnen, unsere Webseite [www.oeffentlichkeitsgesetz.ch](http://www.oeffentlichkeitsgesetz.ch) zu testen und versuchsweise einmal mit dem Antrag-Generator mit wenigen Mausklicks die Herausgabe eines Dokuments bei der Bundesverwaltung zu verlangen.**

Unsere Internet-Plattform bietet neben diesem zweckmässigen Recherche-Tool weitere Arbeitsinstrumente und Informationsmöglichkeiten für den journalistischen Berufsalltag:

- Wir unterhalten einen Blog mit Beispielen aus der Praxis;
- Wir veröffentlichen Dossiers zu Pilotfällen;
- Wir publizieren juristische Leitentscheide und wichtige Gesetzesbestimmungen;
- Befreite Dokumente sind einsehbar;
- Wir unterhalten eine Whistleblower-Linie;
- Wir bieten unentgeltliche juristische Beratung an;
- Wir planen, unser Wissen über das Öffentlichkeitsprinzip in Zusammenarbeit mit Journalisten-Schulen weiterzuvermitteln.

Als gemeinnütziger, verlagsunabhängiger Verein verfolgen wir keinen kommerziellen Zweck. Wir erstreben auch keinen Gewinn.

Der Aufbau von Öffentlichkeitsgesetz.ch wurde vom Medienhaus Tamedia finanziert und auf der Redaktion der SonntagsZeitung umgesetzt. Die Konferenz der ChefredaktorInnen und die Vereinigung der Bundeshausjournalisten (VBJ) haben das Patronat für das Projekt übernommen. Neben Tamedia wird es von der Konsumenteninfo AG, der Herausgeberin von ktipp und saldo, und der Oertli-Stiftung finanziert. Der Verein operiert aber eigenständig und unabhängig.

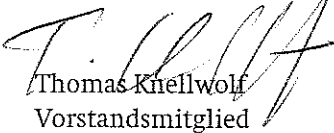
Aktivmitglieder können nur hauptberufliche Journalisten werden. Seit der Gründung am 10. Mai 2011 besteht der Vorstand aus: Präsident Martin Stoll (SonntagsZeitung), Vizepräsident Hansjürg Zumstein (Schweizer Fernsehen), Catherine Boss (SonntagsZeitung), Titus Plattner (Matin Dimanche),

Vera Beutler («Plädoyer - Magazin für Recht und Politik») und Thomas Knellwolf (Tages-Anzeiger und «Der Bund»).

Ein allfälliges Preisgeld aus Ihrem Medien-Award würden wir zur Finanzierung und zum Ausbau unserer Aktivitäten einsetzen.

Für den Verein Öffentlichkeitsgesetz.ch

Mit freundlichen Grüßen

  
Thomas Knellwolf  
Vorstandsmitglied

**Anhang:**

- Artikel Sonntagszeitung vom 19. Juni 2011
- Vereinsstatuten
- Projektbeschrieb
- Screenshots Homepage

VON MARTIN STÖLL  
UND DANIEL CLAUS

**BERN** Der Bundesverwaltung fehlt der Wille zur Transparenz. Eine über Wochen geführte verdeckte Recherche der SonntagsZeitung zeigt: Fordern unbequeme Bürger ihre Informationsrechte ein, werden sie kalt abgewiesen. Das Versagen des Bundes alarmiert jetzt die Geschäftsprüfungskommission des Parlaments: Sie erwägt eine Überprüfung.

Die SonntagsZeitung testet die Verwaltung mit einer Mailanfrage an 53 Bundesämter. Diese war absichtlich unbeholten formuliert. Hans Walter L., Präsident einer «Aktion für eine effiziente Verwaltung», verlangte Einsicht in die Tätigkeit der Behörden: «Unser Anliegen ist es, dass unser Land mit einer effizienten Verwaltung ausgerüstet ist.» Ziel der Recherche: Überprüfen, ob die Verwaltung Bürgern ihr Recht auf Akteneinsicht einräumt.

Jedes Dokument ist grundsätzlich zugänglich

Konkret verlangte L. eine Liste der Auslandsreisen der Spitzenbeamten. Gerne könne man ihm auch den Terminkalender des Direktors per Mail zusenden, «dass wir diese Informationen selber zusammensuchen können».

So unbedarft die Anfrage auch tönt – Bürger L. hat das Gesetz auf seiner Seite: Seit fünf Jahren gilt das Öffentlichkeitsgesetz (BGÖ). Dieses verpflichtet die Bundesverwaltung zu weitgehender Transparenz: Jedes E-Mail, jedes Dokument, jede Datensammlung ist grundsätzlich zugänglich – es sei denn, eine im Gesetz definierte Ausnahme kann geltend gemacht werden: wenn beispielsweise die innere Sicherheit der Schweiz beeinträchtigt wäre.

So hätte die Anfrage von Bürger L. nach den Regeln des Öffentlichkeitsgesetzes geprüft werden müssen. «Zugangsgesuche nach Öffentlichkeitsgesetz sind alle Anfragen, die sich auf Dokumente im Sinne des BGÖ beziehen», heisst es in den Richtlinien des Bundesamts für Justiz.

Das Ergebnis des Feldversuchs ist ernüchternd: Von den 53 angefragten Ämtern machten nur 4 eine Verbindung zum Gesetz. Beschwerdefähige Entscheide mit Rechtsmittelbelehrung erhielt die SonntagsZeitung keine. Fazit: Der Transparenzgedanke ist noch lange nicht in den Genen der Verwaltung.



ILLUSTRATION: CHRISTIAN CALAMITOGIANCHI

## Die Verwaltung fällt im Transparenztest durch

Als Bürger getarnt, testete die SonntagsZeitung 53 Bundesämter – nur 4 genügten

Öffentlichkeitsgesetz.ch: Mit wenigen Klicks Einsicht in amtliche Dokumente verlangen

Fünf Jahre nach der Einführung des Öffentlichkeitsgesetzes soll jetzt eine Internet-Plattform dem Recht auf Transparenz mehr Gewicht verschaffen.

Öffentlichkeitsgesetz.ch wurde auf der Redaktion der SonntagsZeitung entwickelt. Das Medienhaus Tamedia, das auch die SonntagsZeitung herausgibt, hat den Aufbau des Forums hauptsächlich finanziert. Betrieben wird es von einem verlagsunabhängigen Verein. Ziel ist es, damit den Informationsfreiheitsgesetzen von Bund und Kantonen Nachachtung zu verschaffen. Mit einem Online-Programm können Ma-

dienschaffende, aber auch Bürgerinnen und Bürger, Akteneinsichtsgesuche mit wenigen Mausklicks erstellen, versenden und verwalteten. Die Nutzerinnen und Nutzer bewerten die Arbeit der Verwaltung nach jedem Antrag. Via E-Mail wenden Journalistinnen und Journalisten von einer auf das Öffentlichkeitsgesetz spezialisierten Juristin gratis beraten. Das Internetforum wird im Herbst auch in französischer Sprache erscheinen. Unterstützt wird es von der Konferenz der Chefredaktorinnen und der Vereinigung der Bundeshausjournalisten (VBJ). Zwischen 2006 und 2010 lehote die Bundesverwaltung 31 Prozent der Einsichtsgesuche

ab. Die höchsten Ablehnungsquoten haben das Innendepartement (44 Prozent) und das Finanzdepartement (43 Prozent). Ämter, die das Öffentlichkeitsgesetz mit engem Fokus umsetzen, wurden von Gerichten immer wieder gemahnt. So etwa die Eidgenössische Steuerverwaltung, welche die sogenannten Cockpits-Berichte nach einem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts der SonntagsZeitung zugänglich machen musste. Insgesamt wurden 1036 Anträge gestellt. Im Vergleich mit Grossbritannien ist das wenig: Dort werden in einem einzigen Jahr über 40 000 Gesuche eingereicht.

Alarmiert ist die Präsidentin der parlamentarischen Geschäftsprüfungskommission GPK: «Bestätigen sich die Testresultate werden wir aktiv», sagt Maria Roth-Bernasconi: «Gesetze müssen umgesetzt werden.»

Bedenklich: Von den 53 Angefragten ignorierten fast 30 Prozent der Stellen die Bürgeranfrage. Auch das Vorzimmer der Regierung, die Bundeskanzlei. In Georgien lag diese Quote bei einem ähnlichen Test mit 48 Prozent nicht sehr weit entfernt vom Schweizer Ergebnis.

Bundesanwalt Erwin Beyeler reagierte vorbildlich

Kleiner Trost: 14 Spitzenbeamte legten ihre Auslandsreisen offen. Der abgewählte Bundesanwalt Erwin Beyeler antwortete innert Tagesfrist. Transparent waren Kulturfürer Jean-Frédéric Jauslin, der Chef des Bundesarchivs oder der Chef des Bundesamts für Sport. Auf Vernebelung verzichtete der Meteo-Schweiz-Chef, die Liste der Reiseziele kam mit freundlichen Tönen: «Das Wetter kennt keine Grenzen, unser Direktor ist oft im Ausland.»

Der grosse Rest verwehrte die Einsicht und wimmelte Bürger Hans Walter L. nach allen Regeln der Kunst ab. «Wir sind im Moment mit sehr vielen Aufgaben, Projekten und der Session beschäftigt», schrieb das Bundesamt für Raumentwicklung und liess den Bürger spüren, wie unwichtig seine Sache ist: «Wir sind gezwungen, Prioritäten zu setzen.» Statt wie gesetzlich vorgeschrieben Dokumente oder wenigstens einen beschwerdefähigen Entscheid zu liefern, stellte das Bundesamt für Umwelt Fragen: «Was ist das für eine «Aktion für eine effiziente Verwaltung?»»

Auch die Spitze des Justizdepartements verpasste es, die eigenen Gesetze umzusetzen. Die Antwort aus dem Vorzimmer von Justizministerin Simonetta Sommaruga war deutlich: Der Terminkalender des Generalsekretärs sei «absolut vertraulich».

Nachdem Bürger L. seine Maske fallen liess, rechtfertigt sich die Bundeskanzlei im Namen der ganzen Verwaltung: «Aus Effizienzgründen kann sich die Verwaltung nicht mit der Beantwortung von nicht transparenten Anfragen beschäftigen.»

Die Antworten im Originalton auf [www.oeffentlichkeitsgesetz.ch](http://www.oeffentlichkeitsgesetz.ch)

## «Wichtige Dokumente dürfen nicht unter Verschluss bleiben»

Datenschützer Hanspeter Thür über die Mängel im Gesetz zur Dokumenteneinsicht, die Personalnot und das Kostenrisiko

**BERN** Seit fünf Jahren ist das Öffentlichkeitsgesetz in Kraft – es erlaubt Bürgern Einsicht in staatliche Dokumente. Hanspeter Thür, der Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragte, schlichtet, wenn sich Ämter und Bürger streiten.

In England haben Journalisten mit staatlichen Dokumenten den Spieskandal des Parlaments aufgedeckt – in der Schweiz herrscht noch viel Geheimniskrämerei.

Das Öffentlichkeitsgesetz hat in den wenigen Jahren seit Inkraftsetzung nicht alles auf den Kopf gestellt, doch ein Wandel ist sichtbar. Das Gesetz führt bis in zehn, fünfzehn Jahren zu einem anderen Verhältnis des Bürgers zum Staat.

**Weshalb?**  
Es hat ein Umdenken stattgefunden – eine Professionalisierung

der Ämter. Wir machen die Erfahrung, dass Schlichtungen, die wir durchgeführt haben, generell zu einer offeneren Haltung bei den Amtsstellen führen.

Die Schlichtungen dauern oft sehr lange. Sie können die Fristen nicht einhalten.

**Weshalb?**  
Es war eine fundamentale Fehleinschätzung zu meinen, man könne immer 30 Tagen – so steht es im Gesetz – eine Vermittlung durchführen.

**Wie ist man auf diese Idee gekommen?**  
Offenbar glaubte der Gesetzgeber, man würde dadurch die Ämter zwingen, schneller auf die Gesuche der Bürger zu reagieren. Der Bundesrat hat Ihnen nun das Recht eingeräumt, die Frist zu verlängern, mehr Stellen haben Sie aber bisher nicht erhalten.



Hanspeter Thür: «Idealerweise dürfte es keine Gebühren geben»

Die Geschäftsprüfungskommission hat den Bundesrat im vergangenen Herbst einen sehr dezidierten Brief geschickt, in dem sie für uns mehr Stellen gefordert hat. Das scheint zu wirken. Der Bundesrat zeigt sich nun bereit, mehr Personal zu erwägen. Ende

Monat wird darüber entschieden werden.

**Lange Verfahrenszeiten hebeln das Gesetz aus – Jahre später ist ein Dokument allenfalls nicht mehr interessant.**

Das ist so. Wir geben Gegensteuer, indem wir priorisieren. Wir behandeln die Fälle nicht nach Eingangsdatum, sondern danach, wie wichtig es ist, dass der Gesuchsteller schnell Einsicht erhält. Damit verhindern Sie, dass ein Amt auf Zeit spielen kann.

Das funktioniert gut. Kürzlich ging es zum Beispiel um Dokumente im Zusammenhang mit der AKW-Sicherheit. Wir haben dieses Gesuch prioritär behandelt, weil es nach Fukushima dringend war und innert Wochen einer Lösung zugeführt. **Damit machen Sie Politik.** Es geht um eine Güterabwägung, denn es kann nicht sein, dass

durch den Engpass, den die fehlenden Ressourcen verursachen, in einem bestimmten Zeitpunkt wichtige Dokumente unter Verschluss bleiben. Die SonntagsZeitung hätte für die Einsicht in ein Dokument 10 000 Franken Gebühr bezahlen müssen – nicht einmal grosse Zeitungen können sich das leisten.

In einzelnen Fällen mögen überhöhte Gebührenforderungen gestellt worden sein. Doch wir haben in allen Fällen bewirkt, dass die Kosten massiv gesenkt wurden – auch in dem von Ihnen erwähnten Fall. Idealerweise dürfte es keine Gebühren geben, die Kosten gingen dann zulasten des Staates, sozusagen als Service public. Doch das Gesetz ist nun mal anders.

Wenn ein Amt nicht einlenkt, muss der Bürger vor Gericht –

können auch Sie das in Pitöfällten tun?

Nein, leider nicht. Das ist eine grosse Schwäche des Öffentlichkeitsgesetzes. Das Datenschutzgesetz erlaubt mir zwar zu klagen, wie es der Fall Google Streetview zeigt. Doch laut Öffentlichkeitsgesetz kann nur der einzelne Bürger mit erheblichem Kostenrisiko vor Gericht gehen – wir haben dies schon mehrmals moniert, jedoch wurden unsere Vorschläge nicht aufgenommen.

INTERVIEW: CATHERINE BOSS

Whistleblower-Hotline

Schlagen Sie Alarm bei Fehlverhalten in Verwaltung oder Wirtschaft. [www.sonntagszeitung.ch/recherche@sonntagszeitung.ch](http://www.sonntagszeitung.ch/recherche@sonntagszeitung.ch)

# Statuten

## Verein öffentlichkeitsgesetz.ch



### Art. 4 Mittel

Die Einnahmequellen des Vereins können sein:

- Spenden und Zuwendungen
- Sponsoringbeiträge
- Mitgliederbeiträge

### Art. 5 Organisation

Organe des Vereins sind:

- Die Mitgliederversammlung
- Der Vorstand
- Das Präsidium

Die Organe des Vereins sind ehrenamtlich tätig und haben grundsätzlich nur Anspruch auf Entschädigung ihrer effektiven Spesen und Barauslagen.

### Art. 6 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung tritt jährlich mindestens einmal zusammen. Die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung können der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder unter Angabe des Zwecks verlangen.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung hat schriftlich unter Angabe der Traktanden zu erfolgen. Es wird ein Protokoll geführt.

### Art. 7 Aufgaben

Der Mitgliederversammlung obliegen folgende Geschäfte:

- Sie entscheidet über die Kompetenzen des Vorstandes
- Sie wählt den Vorstand
- Sie nimmt Kenntnis von der Geschäftsführung, der Jahresrechnung und entlastet die Organe des Vereins
- Sie regelt die Zeichnungsberechtigung
- Sie entscheidet über Statutenänderungen
- Sie entscheidet über die vom Vorstand unterbreiteten Anträge
- Sie setzt mögliche Mitgliederbeiträge fest
- Sie entscheidet mit Zweidrittelmehrheit über Ausschlüsse von Mitgliedern

### Art 1 Name

Unter der Bezeichnung öffentlichkeitsgesetz.ch besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 – 79 ZGB, mit Sitz in Zürich. Er ist politisch und konfessionell neutral.

### Art. 2 Zweck und Ziel

Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn. Er ist ausschliesslich und unmittelbar gemeinnützig ausgerichtet. Der Zweck des Vereins ist die Erstellung und den Unterhalt der Internet-Plattform öffentlichkeitsgesetz.ch mit ihren Versionen in deutsch, französisch und englisch. Sie soll das Öffentlichkeitsgesetz zu einem griffigen Arbeitsinstrument für Medienschaffende machen. Er vermittelt Knowhow und unterstützt soweit wie möglich Medienschaffende bei ihren Projekten. Ziel der Plattform ist es, dass das Öffentlichkeitsgesetz in der Schweiz vermehrt genutzt wird. Der Verein setzt sich für die konsequente Umsetzung der schweizerischen Öffentlichkeitsgesetze ein.

### Art 3. Mitgliedschaft

Der Verein setzt sich aus Aktivmitgliedern und Gönnermitgliedern zusammen. Aktivmitglied mit Stimmrecht können nur hauptberufliche JournalistInnen werden. Ausnahmsweise können auch interessierte Personen aus Lehre, Forschung und Dokumentation aufgenommen werden. Juristische Personen können Gönnermitglied ohne Stimmrecht werden.

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsstatuten anzuerkennen, die Zwecke des Vereins zu fördern und zu unterstützen und die Anordnungen des Vorstandes sowie die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu beachten. Über die Aufnahme von Mitgliedern beschliesst der Vorstand. Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit möglich und muss dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden.

Ein Mitglied kann auf Antrag des Vorstandes durch einen Beschluss der Generalversammlung mit Zweidrittelmehrheit ohne Angaben von Gründen ausgeschlossen werden.

2

### Art. 8 Vorstand

Der Vorstand besorgt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein gegen aussen. Er ist befugt, die dringenden, laufenden Geschäfte an das Präsidium zu delegieren. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand besteht aus höchstens sieben Mitgliedern. Das Präsidium besorgt die laufenden Geschäfte, die ihm der Vorstand überträgt und leitet die Versammlungen. Das Präsidium hat darüber Rechenschaft gegenüber dem Vorstand und der Generalversammlung abzulegen. Der Vorstand konstituiert sich selbst.

### Art. 9 Haftung.

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

### Art. 10 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ausserordentlichen, zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung und mit dem Stimmenmehr von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Das Vereinsvermögen ist einem gemeinnützigen Zweck zu übergeben.

### Art. 12 Gemeinnützigkeit

Der Verein ist gemeinnützig.

Diese Statuten treten mit ihrer Genehmigung durch die Gründungsversammlung in Kraft.

Zürich, den 10. Mai 2011

Vera Bautler	Catherine Boss	Thomas Knellwolf
Titus Plattner	Martin Stoll	Hansjürg Zumstein

# Projektbescrieb

Öffentlichkeitsgesetz.ch



`martin.stoll@sonntagszeitung.ch`

Martin Stoll

`044 248 46 42 079 354 30 31`

`catherine.boss@sonntagszeitung.ch`

Catherine Boss

`001 575 536 9431 076 501 32 33`

Zürich, Juli 2010

## 1. Ausgangslage

Seit dem 1. Juli 2006 ist in der Schweiz das Bundesgesetz über das Öffentlichkeitsprinzip der Verwaltung (Öffentlichkeitsgesetz, BGÖ<sup>1</sup>) in Kraft. Damit ist ein Paradigmenwechsel eingeleitet worden. Heute gilt in der Bundesverwaltung nur noch in klar definierten Fällen ein Recht auf Geheimhaltung von amtlichen Dokumenten. Das Öffentlichkeitsgesetz macht es möglich, dass Bürgerinnen und Bürger und mit ihnen auch Medienschaffende grundsätzlich auf alle Dokumente der Bundesverwaltung zugreifen können. Für so genannte Qualitätsmedien liegt in diesem Arbeitsinstrument ein Potential.

## 2. Medien und Öffentlichkeitsgesetz

In der Schweiz wird das Öffentlichkeitsgesetz von Medienschaffenden eher selten genutzt. In England, den Ländern Nordeuropas und in den USA sind die Öffentlichkeitsgesetze im journalistischen Alltag viel wichtiger; in der Journalistenausbildung und in der Branchendiskussion ist die Entwicklung der FOIA<sup>2</sup>-Rechtspraxis ein Diskussionsthema. Journalistenverbände fordern mit Verweis auf die Öffentlichkeitsgesetze in diesen Ländern die Transparenz in der Verwaltung unablässig ein. Hier treten Medienschaffende gegenüber der Verwaltung als Pressure Group auf und fordern über teils inovative Internetauftritte die Transparenz der Verwaltung unablässig ein.

Mit Hilfe der Öffentlichkeitsgesetze sind weltweit zahlreiche Publikationen entstanden:

- Die Organisation *"The Campaign for Freedom of Information"*<sup>3</sup> listet für England 1000 Presseartikel auf, die zwischen 2006 und 2007 mit Hilfe des britischen Freedom of Information Act realisiert werden konnten. Aufgezählt werden Berichterstattungen über im Irak verwundete britischer Soldaten, zur nuklearen Sicherheit oder zum Lobbying von Pharma- und Nahrungsmittelfirmen.
- In den USA publiziert das National Security Archive auf seiner Internetplattform unter Berufung auf den Freedom of Information Act tausende Seiten Geheimdienst Dokumente unter anderem über Folterungen im Irakkonflikt<sup>4</sup>. Das von

---

<sup>1</sup> <http://www.bj.admin.ch/bj/de/home/dokumentation/oeffentlichkeit.html>

<sup>2</sup> FOIA = Freedom of Information Act

<sup>3</sup> Auszug als Beilage; ganze Liste unter <http://www.cfoi.org.uk/pdf/FOIStories2006-07.pdf>

<sup>4</sup> <http://www.gwu.edu/~nsarchiv/index.html>

Journalisten und Verlegern getragene Internetforum *sunshineingovernment*<sup>5</sup> listet in einer Datenbank mehr als 400 wichtige Storys auf, die mit Hilfe des Freedom of Information Act realisiert werden konnten.

- [www.farmsubsidy.org](http://www.farmsubsidy.org) ist eine grenzüberschreitende Initiative von Medienschaffenden, welche gestützt auf Öffentlichkeitsgesetze die Agrar-Subventionsempfänger von zahlreichen EU-Staaten in einer Datenbank öffentlich macht.
- [www.whatdotheyknow.com](http://www.whatdotheyknow.com) ist ein initatives Projekt aus England, über das Anträge auf Akteneinsicht online aufgeschaltet wird und die Arbeit der Behörden in Echtzeit überprüft werden kann.

### 3. Medien und Öffentlichkeitsgesetz in der Schweiz

Obwohl es auch in der Schweiz möglich ist, unter Berufung auf das Öffentlichkeitsgesetz in interne Berichte und selbst in den E-Mail-Verkehr von Amtsdirektoren Einsicht zu nehmen, sind die Antragsquoten im Vergleich zum europäischen Ausland verschwindend klein: Werden in Grossbritannien pro Million Einwohner 60.9 Gesuche und in Deutschland 82.3 Gesuche eingereicht, sind es in der Schweiz nur 7,6 Gesuche<sup>6</sup>. Eine Folge davon ist, dass die Rechtspraxis hierzulande unterentwickelt ist und sich das Transparenzgebot in der Verwaltung nicht durchgesetzt hat.

Immerhin haben sich einzelne Medienschaffende<sup>7</sup> in den vergangenen Jahren auch in der Schweiz mit Berufung auf das Öffentlichkeitsgesetz den Zugang zu Dokumenten verschafft und sich ihr Recht über die Schlichtungsstelle des Eidgenössischen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten (EDÖB) oder das Bundesverwaltungsgericht und das Bundesgericht erstritten.:

- Die *Weltwoche* thematisierte mit Hilfe von Dokumenten, die mit Berufung auf das Öffentlichkeitsgesetz vom Aussendepartement zugänglich gemacht werden mussten, Missstände bei der Tsunami-Hilfe des Bundes. *Beilage 1*

---

<sup>5</sup><http://www.sunshineingovernment.org/index.php?cat=33>

<sup>6</sup> Martial Pasquier, *Evaluation des Öffentlichkeitsgesetzes*, 24. April 2009

<sup>7</sup> Weil in den Artikeln die Verweise auf das Öffentlichkeitsgesetz fehlen, ist ein repräsentativer Überblick schwierig

- Die *SonntagsZeitung* ging anhand von zugänglich gemachten Inspektionsberichten, unter anderem auf Missstände in der Visaabteilung der Botschaft in Skopje ein.

*Beilage 2*

- Das Bundesverwaltungsgericht gab der *SonntagsZeitung* in einem von der *SonntagsZeitung* angestregten und vom Tamedia-Rechtsdienst unterstützten Leitentscheid Recht. Die Eidgenössische Steuerverwaltung muss jetzt die sogenannten «Cockpits»-Berichte, die sowohl Berichts- als auch Steuerungsfunktion haben, über weite Strecken öffentlich machen.

*Beilage 3*

- Das Bundesgericht gab im Mai 2010 Medienschaffenden der Zeitung *La Liberté* recht, die Einsicht in die Abgangsregelung des früheren EJPD-Generalsekretärs Walter Eberle verlangt hatten.

*Beilage 4*

#### **4. Das Projekt**

In der Schweiz existiert bis heute kein Forum für das Öffentlichkeitsgesetz. Unser Projekt soll helfen, das Öffentlichkeitsgesetz zu einem griffigen Arbeitsinstrument für Journalisten zu machen, die sich einem hohen Qualitätsstandart verpflichten. Weiter soll es die Bundesverwaltung quasi als „Watchdog“ an ihre Transparenzpflicht erinnern.

Wir arbeiten auf zwei Ebenen an diesem Ziel:

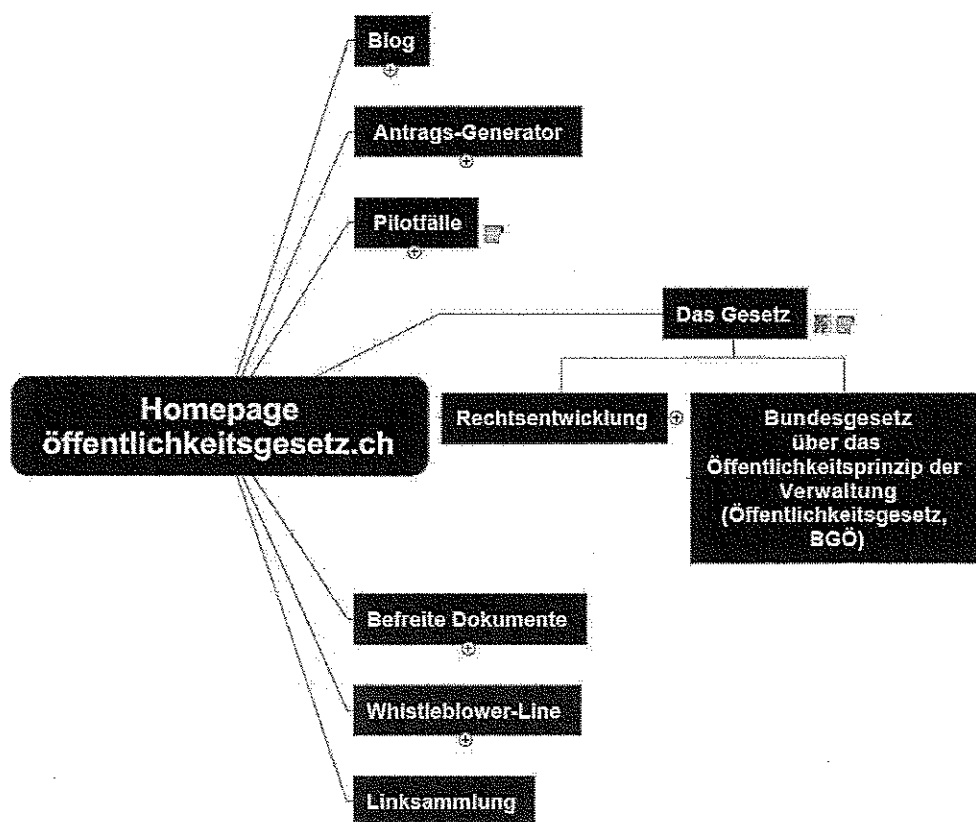
- Eine Website dient als Forum für Ideen und Erfahrungen mit dem Gesetz. Sie ermöglicht mit Tippsheets einen leichten Zugang zum Gesetz und erleichtert mit einem Antragsgenerator<sup>8</sup> die Formulierung von Anträgen. Eine Sammlung von „befreiten“ Dokumenten zeigt die Möglichkeiten des Gesetzes für Medienschaffende, und ein Blog informiert über die aktuelle Rechtspraxis und setzt sich gegenüber der Verwaltung für eine gute Umsetzung des Gesetzes ein.
- Für Medienschaffende strategisch wichtige Entscheide werden durch die Gerichtsinstanzen erwirkt.

---

<sup>8</sup> Ähnlich wie [www.rcfp.org/foialetter/index.php](http://www.rcfp.org/foialetter/index.php). Dies ist ein amerikanisches Portal mit einem Tool, das Anträge automatisiert formuliert. Die Website wird getragen von „*The Reporters Committee for Freedom of the Press*“

## 5. Konzept für öffentlichkeitsgesetz.ch

Im Rahmen des Projekts wurden *ausländische Internet-Projekte* untersucht. Schliesslich soll im Sommer 2011 eine auf Schweizer Medienschaffende zugeschnittene Plattform aufgeschaltet werden, die in etwa die folgende Struktur hat:



- **Blog** Wenn der Öffentlichkeitsbeauftragte des Bundes einen neuen Entscheid fällt, wenn das Bundesverwaltungsgericht oder das Bundesgericht gesprochen haben oder wenn ein Bundesamt das Bundesgesetz schlampig umsetzt, wird hier mit einem journalistischen Ansatz kommentiert und die Umsetzung des Öffentlichkeitsgesetzes gefordert. Der Blog beleuchtet Entwicklungen im Ausland. Der Blog ist durchsuchbar und nach Themen geordnet. Er wird von einem Journalisten oder einer Journalistin betreut.

- **Antrags-Generator** Mit wenigen Klicks lässt sich ein Antrag auf Akteneinsicht generieren und an die richtige Stelle im Bundesamt schicken. Nach Ablauf der gesetzlichen Bearbeitungsfrist bekommt der Absender ein automatisch generiertes Mail, das ihn daran erinnert, dass die Frist für die Behörde abgelaufen ist. Nach einiger Zeit wird der Antragssteller zu einem Rating aufgefordert: Wie rasch hat die Behörde gearbeitet? Wie steht es mit den erhobenen Kosten? Wurden Passagen im Dokument abgedeckt oder wurde Transparenz hergestellt. Das Rating der einzelnen Bundesämter wird dauernd aktualisiert und bietet auch Anlass für Berichterstattungen im Blog. Über ein Tool wird der Benutzer weiter aufgefordert, „befreite Dokumente“ auf die Website zu laden. Der Antrags-Generator soll auch das leichte Verfassen von Beschwerden (so genannte Schlichtungsanträge) ermöglichen.
- **Pilottfälle** Dossiers Exemplarische oder wichtige Fälle, die mit Hilfe des Öffentlichkeitsgesetzes aufgerollt werden können, sollen hier dargestellt werden. Diese Rubrik soll zeigen, welche journalistische Relevanz das Öffentlichkeitsgesetz hat. Dokumentensammlungen oder „befreite“ Datensammlungen zum Beispiel zum Bankendeal oder zu Agrarsubventionen werden journalistisch aufgearbeitet, in einen Kontext gestellt und die Grundlagen (Dokumente oder Daten) zur Verfügung gestellt. Auch diese Rubrik wird von einem Journalisten oder einer Journalistin betreut.
- **Das Gesetz** In der Rubrik Rechtsentwicklung werden sämtliche relevanten Entscheide zum Öffentlichkeitsgesetz, konkret sind dies Schlichtungen des Eidgenössischen Öffentlichkeitsbeauftragten, Bundesverwaltungsgerichtsurteile und Urteile des Bundesgerichts kommentiert abgelegt. Dies ist die Rubrik des juristisch interessierten Laien. Weiter wird das Gesetz und die Verordnung im Wortlaut abgebildet und Paragraf für Paragraf mit den relevanten Entscheiden verlinkt.
- **Befreite Dokumente** Benutzerinnen und Benutzer der Site haben die Möglichkeit, über den Antragsgenerator Dokumente auf öffentlichkeitsgesetz.ch zu laden. Hier werden auch Dossiers mit Dokumenten oder Datensammlungen veröffentlicht und Medienschaffenden zur Verfügung gestellt. Diese Rubrik soll für Medienschaffende zu einer relevanten Informationsquelle werden.
- **Whistleblower-Line** Wo in der Bundesverwaltung liegen brisante Dokumente, die mit Hilfe des Öffentlichkeitsgesetzes beschafft werden können? Hier werden anonyme Hinweise aus der Verwaltung gesammelt. Im Zusammenhang mit Öffentlichkeitsgesetzten ist dies – soweit wir wissen – ein weltweites Novum.
- **Linksammlung** Alle wichtigsten Links auf Websites zu kantonalen, nationalen und internationalen Öffentlichkeitsgesetzten und Organisationen, die sich damit beschäftigen

Es soll geprüft werden, ob eine Plattform zum Öffentlichkeitsgesetz mit anderen Projekten vernetzt werden kann, welche Qualitäts- und Recherchejournalismus in der Schweiz fördern.

## 6. Finanzierung

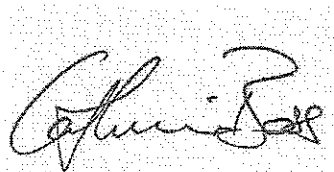
Tamedia engagiert sich mit 20.000.- an der Realisierung des Projekts und stellt Catherine Boss und Martin Stoll für die Realisierung im Rahmen des Tamedia-Förderpreises für 34 Arbeitstage frei. Zudem übernimmt sie Spesen in der Höhe von 3.500.-

Um das Internetprojekt in seiner Anfangsphase von zwei Jahren zu finanzieren, sind die folgenden Barmittel nötig:

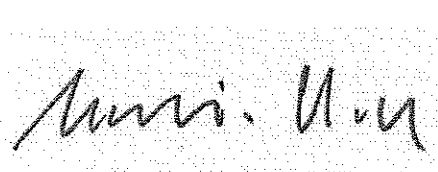
1. Implementierung Internetsite gem. Grobofferte	20.000.-
2. Übersetzungsarbeiten französisch, italienisch, englisch	5.000.-
3. Betreuung Blog, Rechtsentwicklung 52 Tage	26.000.-
Total für zwei Jahre	<b>51 000.-</b>

Nach Abzug des Tamedia-Engagement besteht somit ein Finanzierungsbedarf von 31.000.-. Dieser Betrag soll von gemeinnützigen, politisch unabhängigen Stiftungen, die sich für die Entwicklung der Medien engagieren, finanziert werden.

Zürich, 5. Juli 2010



Catherine Boss



Martin Stoll

MONTAG, 29. AUGUST 2011 | 12:26 UHR

[Login](#) [De](#) [Fr](#) [En](#)

**Blog**

[Online-Antrag](#)

[Die Ämter](#)

[Das Gesetz](#)

[Befreite Dokumente](#)

[Whistleblower-Line](#)

**Themen:**

[Bundesverwaltung](#)

[Vor dem Richter](#)

[Aus den Kantonen](#)

[Weltweit](#)

[Transparenztest 2011](#)

**Service:**

[JusLine](#)

[Fragen & Antworten](#)

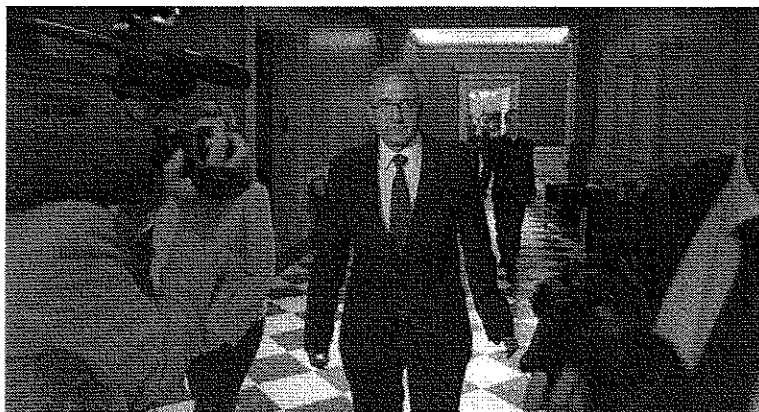
[Tipps & Tricks](#)

[Links](#)

MITTWOCH, 24. AUGUST, 2011 | 20:24 UHR

## Jetzt muss der Artikel 293 endlich weg!

Von Sandro Brotz. Ein Urteil des Bundesstrafgerichts in Bellinzona bringt den pressefeindlichen Paragrafen ins Wanken, der die Veröffentlichung amtlich geheimer Akten bestraft. Der Richter argumentierte auch mit dem Öffentlichkeitsprinzip. Dieses gebiete, dass die Klassifizierung von Dokumenten nur in Ausnahmefällen zulässig sei.



Der abgewählte Bundesanwalt Erwin Beyeler: Die Publikation war die einzige Möglichkeit, zu belegen, dass er nicht die ganze Wahrheit sagte. (Foto: Keystone)

Der ausserordentliche Staatsanwalt des Bundes, Pierre Cornu, hatte einen schlechten Tag. «Das ist unfair», beschwerte er sich, als mein Anwalt Kaspar Hemmeler beim Prozess vom 18. August 2011 den Beweis Antrag stellte, den GPK-Bericht im Fall Ramos zu den Akten zu legen. Er müsse sich schliesslich zuerst in die 102 Seiten einlesen, monierte Cornu. Mehr...

[Kommentieren](#)

Tags: [BA](#), [Bundesstrafgericht](#), [Klassifizierte Dokumente](#)

SAMSTAG, 20. AUGUST, 2011 | 16:50 UHR

## Mit Bundesdokumenten gegen staatliche Konkurrenz

Der Vergleichsdienst Comparis klagt gegen einen Prämienrechner von



Comparis-Chef Richard Eisler verlangte Einblick in die Aktenschränke des BAG. (Foto: Keystone)

**Gesundheitsminister Didier Burkhalter. Argumente liefern Dokumente, welche die Firma unter Berufung aufs Öffentlichkeitsprinzip vom Staat herausverlangt hat.**

Im Herbst will das Bundesamt für Gesundheit (BAG) im Internet einen Krankenkassen-Prämienrechner aufschalten. Die private Firma Comparis, der seit Jahren mit Krankenkassenvergleichen ihr Geld verdient, passt die staatliche Konkurrenz ganz und gar nicht. Sie hat – gestützt auf das Öffentlichkeitsgesetz – Dokumente zum Vorhaben vom Bund herausverlangt: *E-Mails, Sitzungsprotokolle und Verträge. Mehr...*

*Kommentieren*  
 Tags: BAG, GS-EDI

DONNERSTAG, 18. AUGUST, 2011 | 07:00 UHR

## Rekordansturm auf die Dokumente der EU-Verwaltung



Seit 2000 stiegen die Einsichtsgesuche in der EU-Kommission von 450 auf 6361. (Foto: Keystone)

**Europäische Bürger beantragen häufiger Zugang zu Kommissionsdokumenten als jemals zuvor: In den letzten zehn Jahren vervielfachten sich die Antragszahlen.**

Das Interesse der europäischen Bürgerinnen und Bürgern an der Arbeit der Kommission wächst stetig und erfasst immer mehr Politikfelder. Zu diesem Schluss kommt der aktuelle Jahresbericht über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten. Die Zahl der Anfragen stieg 2010 um 18 Prozent. *Mehr...*

*Kommentieren*  
 Tags: EU, Europa

DIENSTAG, 16. AUGUST, 2011 | 10:07 UHR

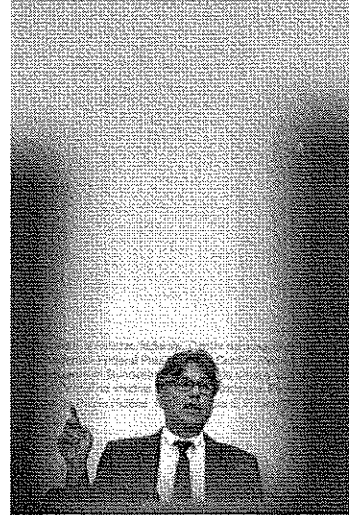
## Transparenz: Jetzt stockt die Bundesverwaltung endlich auf

Von Martin Stoll. Die Verwaltung will die Mängel bei der Umsetzung des Öffentlichkeitsgesetzes beheben und stellt zwei zusätzliche Juristen ein.

Praktisch nie konnte der Öffentlichkeitsbeauftragte Hanspeter Thür in der Vergangenheit die im Öffentlichkeitsgesetz vorgeschriebenen Fristen für die Behandlung von Schlichtungsgesuchen einhalten. Zwischen April 2009 und Mai 2010 wurde er deshalb drei Mal vom Bundesverwaltungsgericht wegen Rechtsverweigerung gerügt.

Der offensichtliche Vollzugsnotstand rief im vergangenen September sogar die Geschäftsprüfungskommission des Parlaments (GPK) auf den Plan. Sie forderte vom Bundesrat, dass den gesetzlichen Vorgaben und «damit den Beschlüssen des Parlaments in Bezug auf die Umsetzung des Öffentlichkeitsprinzips die nötige Nachachtung verschafft wird.»

Noch vor wenigen Wochen zeigte sich der Bundesrat davon unbeeindruckt. Er wies einen Antrag um Erhöhung des Stellenstats des Eidgenössischen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten (EDÖB) ab. Nicht zum ersten Mal. *Mehr...*



Kriegt zwei neue Juristen:  
Öffentlichkeitsbeauftragter Hanspeter Thür.  
(Foto:Keystone)

1 Kommentar  
Tags: BK, EDÖB

SONNTAG, 14. AUGUST, 2011 | 09:48 UHR

## Keine Sonderrechte für die Finanzkontrolleure



Auch weiterhin zur Transparenz verpflichtet: Oberster Finanzkontrolleur Kurt Grüter. (Foto: Keystone)

Von *Martin Stoll*. Die Eidgenössische Finanzkontrolle (EFK) verlangte von der Regierung Sonderrechte zur Geheimhaltung ihrer Berichte. Bei Justizministerin **Simonetta Sommaruga** blitzte sie ab. Sie hätten «Massnahmen in die Wege geleitet, um vom Anwendungsbereich des BGÖ ausgenommen zu werden», schrieben die Finanzkontrolleure des Bundes im April dieses Jahres in ihrem *Audit-Letter*. Zuvor hatte die EFK Medienschaffenden Berichte zugänglich machen müssen, die teils gravierende Missstände in der Verwaltung dokumentierten. *Mehr...*

*Kommentieren*

*Tags: EFK, GS-EJPD, Parlament*

*« Zurück*

*Was wir wollen*

*Wer wir sind*

*Unterstützen*

*Datenschutz*

*Impressum*

**Hauptsponsor:**  
*SonntagsZeitung* und *Tamedia*

**SonntagsZeitung**  
**tamedia:**

**Patronat:**  
*Konferenz der ChefredaktorInnen*  
Vereinigung der Bundeshausjournalisten (VB.J)

**Sponsoren:**



MONTAG, 29. AUGUST 2011 | 12:27 UHR

Login De Fr En

- [Blog](#)
  - [Online-Antrag](#)
  - [Die Ämter](#)
  - [Das Gesetz](#)
  - [Befreite Dokumente](#)
- [Whistleblower-Line](#)

- Online-Antrag:**
- [Eidgenössischer Antrag](#)
- [Kantonaler Antrag](#)
- [Meine Anträge](#)

### Online-Antrag

Mit wenigen Klicks lässt sich ein Gesuch um Einsicht in ein amtliches Dokument erstellen und an die richtige Stelle versenden.

Über 250 Verwaltungsstellen des Bundes sind dem Öffentlichkeitsgesetz unterstellt. Mehr als die Hälfte aller Kantone haben in einem Gesetz den Zugang zu amtlichen Dokumenten geregelt.

Die eingereichten Akteneinsichtsgesuche können in einem persönlichen Konto verwaltet werden. [Hier gratis registrieren](#). So kann niemand Ihren Antrag sehen – auch die Betreiber von Öffentlichkeitsgesetz.ch nicht. [Hier mehr dazu](#).

- Service:**
- [JusLine](#)
- [Fragen & Antworten](#)
- [Tipps & Tricks](#)
- [Links](#)

### Eidgenössischer Antrag

### Kantonaler Antrag

[Weiter](#)

[Weiter](#)

- [Was wir wollen](#)
- [Wer wir sind](#)
- [Unterstützen](#)
- [Datenschutz](#)
- [Impressum](#)

**Hauptsponsor:**  
[SonntagsZeitung](#) und [Tamedia](#)



**Patronat:**  
[Konferenz der ChefredaktorInnen](#)  
Vereinigung der Bundeshausjournalisten (VBJ)

**Sponsoren:**

MONTAG, 29. AUGUST 2011 | 12:27 UHR

[Login](#) [De](#) [Fr](#) [En](#)

[Blog](#) [Online-Antrag](#) [Die Ämter](#) [Das Gesetz](#) [Befreite Dokumente](#)

[Whistleblower-Line](#)

**Online-Antrag:**  
[Eidgenössischer Antrag](#)  
[Kantonaler Antrag](#)  
[Meine Anträge](#)

[1 Bundesamt](#) » [2 Absender](#) » [3 Antrag schreiben](#) » [4 Vorschau](#) » [5 Downloaden](#)

### Bundesamt auswählen

Zuerst muss die Stelle in der Bundesverwaltung gewählt werden, von der Einsicht in ein amtliches Dokument gewünscht wird.

Neben den grossen Bundesämtern ist auch die dezentrale Bundesverwaltung mit zahlreichen Institutionen und mehr als hundert *ausserparlamentarische Kommissionen* dem Öffentlichkeitsgesetz unterstellt.

*Beschränkt gilt das Öffentlichkeitsgesetz auch für bundesnahe Betriebe wie Suva, Billag, Post, Bahn oder den Schweizerischen Nationalfonds.  
 Mehr Informationen zum Geltungsbereich und zum konkreten Vorgehen [hier](#).*

**Service:**  
[JusLine](#)  
[Fragen & Antworten](#)  
[Tipps & Tricks](#)  
[Links](#)

[Wählen](#) [Suchen](#)

[Alle](#)  [Bundesämter](#)  [dezentrale Verwaltung](#)  [Kommissionen](#)

- [Bundeskanzlei/Parlamentsdienste](#)
- [Eidg. Departement für auswärtige Angelegenheiten \(EDA\)](#)
- [Eidg. Departement des Innern \(EDI\)](#)
- [Eidg. Justiz- und Polizeidepartement \(EJPD\)](#)
- [Eidg. Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport \(VBS\)](#)
- [Eidg. Finanzdepartement \(EFD\)](#)
- [Eidg. Volkswirtschaftsdepartement \(EVD\)](#)
- [Eidg. Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation \(UVEK\)](#)
- [Bundesnahe Betriebe](#)



[Weiter](#)

[Was wir wollen](#)  
[Wer wir sind](#)  
[Unterstützen](#)  
[Datenschutz](#)  
[Impressum](#)

**Hauptsponsor:**  
[SonntagsZeitung](#) und [Tamedia](#)

**SonntagsZeitung**  
**tamedia:**

**Patronat:**  
[Konferenz der ChefredaktorInnen](#)  
 Vereinigung der Bundeshausjournalisten (VB.J)

**Sponsoren:**  
 

MONTAG, 29. AUGUST 2011 | 12:29 UHR

Login De Fr En

[Blog](#) [Online-Antrag](#) [Die Ämter](#) [Das Gesetz](#) [Befreite Dokumente](#)

[Whistleblower-Line](#)

**Online-Antrag:**  
[Eidgenössischer Antrag](#)  
[Kantonaler Antrag](#)  
[Meine Anträge](#)

[1 Bundesamt](#) » [2 Absender](#) » [3 Antrag schreiben](#) » [4 Vorschau](#) » [5 Downloaden](#)

### Antrag schreiben

Verlangen Sie ein konkretes Dokument oder eine Auflistung von vorhandenen Dokumenten in einem bestimmten Zeitraum, am besten samt Beilagen.

Senden Sie mir bitte alles, was Sie über Frankreich wissen.

**Service:**  
[JusLine](#)  
[Fragen & Antworten](#)  
[Tipps & Tricks](#)  
[Links](#)

Medienschaffende haben Anspruch auf eine beschleunigte Behandlung. Hier können Sie beschreiben, wieso eine besondere Dringlichkeit gegeben ist.

*Zum Beispiel: «Das Geschäft wird zurzeit öffentlich heftig debattiert und ist deshalb als dringlich zu beurteilen. Bitte teilen Sie mir Ihren Entscheid bis in zwei Tagen mit.»*

Ich bin Medienschaffende/r und möchte, dass mein Gesuch wenn möglich beschleunigt behandelt wird.

Wir arbeiten sehr schnell

Für mein Gesuch gibt es ein überwiegendes öffentliches Interesse. Ich beantrage deshalb, auf die Erhebung von Gebühren zu verzichten.

Bitte senden Sie mir die Unterlagen:  elektronisch  auf Papier  Einsicht vor Ort

[Weiter](#)

[Was wir wollen](#)  
[Wer wir sind](#)  
[Unterstützen](#)  
[Datenschutz](#)  
[Impressum](#)

Hauptsponsor:  
[SonntagsZeitung](#) und [Tamedia](#)

**SonntagsZeitung**  
**tamedia:**

Patronat:  
[Konferenz der ChefredaktorInnen](#)  
 Vereinigung der Bundeshausjournalisten (VBJ)

Sponsoren:

MONTAG, 29. AUGUST 2011 | 12:29 UHR

[Login](#) [De](#) [Fr](#) [En](#)

[Blog](#)   [Online-Antrag](#)   [Die Ämter](#)   [Das Gesetz](#)   [Befreite Dokumente](#)

[Whistleblower-Line](#)

**Online-Antrag:**  
[Eidgenössischer Antrag](#)  
[Kantonaler Antrag](#)  
[Meine Anträge](#)

[1 Bundesamt](#) » [2 Absender](#) » [3 Antrag schreiben](#) » [4 Vorschau](#) » [5 Downloaden](#)

### Adresse des Antragstellers

Vorname, Name*	Clouseau, Inspektor
Organisation	Franz. Geheimdienst
Strasse, Nummer*	Rue des ombres
PLZ, Ort*	150001 Paris (F)

\* obligatorische Felder

Mit diesem Antrag werden keine Gebühren fällig. Übersteigen die Kosten für die Bearbeitung eines Gesuchs 100 Franken, muss die Behörde vorab informieren.

**Service:**  
[JusLine](#)  
[Fragen & Antworten](#)  
[Tipps & Tricks](#)  
[Links](#)

### Rechnungsadresse

Rechnungsadresse weicht von Adresse des Antragstellers ab.

Vorname, Name*	Clouseau, Inspektor
Organisation	Franz. Geheimdienst
Strasse, Nummer*	Rue des ombres
PLZ, Ort*	150001 Paris (F)

\* obligatorische Felder

[Weiter](#)

[Was wir wollen](#)  
[Wer wir sind](#)  
[Unterstützen](#)  
[Datenschutz](#)  
[Impressum](#)

**Hauptsponsor:**  
[SonntagsZeitung](#) und [Tamedia](#)

**SonntagsZeitung**  
**tamedia:**

**Patronat:**  
[Konferenz der ChefredaktorInnen](#)  
 Vereinigung der Bundeshausjournalisten (VB.J)

**Sponsoren:**  
 

MONTAG, 29. AUGUST 2011 | 12:29 UHR

[Login](#) [De](#) [Fr](#) [En](#)

[Blog](#) [Online-Antrag](#) [Die Ämter](#) [Das Gesetz](#) [Befreite Dokumente](#)

[Whistleblower-Line](#)

**Online-Antrag:**

[Eidgenössischer Antrag](#)

[Kantonaler Antrag](#)

[Meine Anträge](#)

[1 Bundesamt](#) » [2 Absender](#) » [3 Antrag schreiben](#) » [4 Vorschau](#) » [5 Downloaden](#)

**Antrag downloaden**

Das erstellte Einsichtsgesuch kann per E-Mail oder per Post versandt werden. Für einen Brief die rtf-Datei mit dem Brieftext herunterladen.

*Vor dem Versenden des Mails können Sie den Text nochmals prüfen und Attachments anfügen. Mails werden über das Mailkonto des Antragsstellers versandt.*

[Antrag als Datei \(rtf\)](#) [Downloaden](#)

[Antrag als E-Mail](#) [Erstellen](#)

1. *Mailadresse «daniel.loehrer@ndb.admin.ch» und Betreff werden automatisch ausgefüllt.»*
2. *Text über die Zwischenablage ins Mail kopieren hier.»*

**Service:**

[JusLine](#)

[Fragen & Antworten](#)

[Tipps & Tricks](#)

[Links](#)

**Antrag speichern**

Alle Akteneinsichtsgesuche lassen sich in einem **persönlichen Konto** verwalten. Registrierte Nutzerinnen und Nutzer werden per E-Mail auf **abgelaufene Fristen** aufmerksam gemacht und können sich am **Transparenz-Rating** der Bundesämter beteiligen. Öffentlichkeitsgesetz.ch pflegt strikte *Datenschutzrichtlinien*. Eine Registrierung ist kostenlos.

[Registrieren](#) [Speichern](#)

[Was wir wollen](#)

[Wer wir sind](#)

[Unterstützen](#)

[Datenschutz](#)

[Impressum](#)

**Hauptsponsor:**

[SonntagsZeitung](#) und [Tamedia](#)

**SonntagsZeitung**

**tamedia:**

**Patronat:**

[Konferenz der ChefredaktorInnen](#)

Vereinigung der Bundeshausjournalisten (VB.J)

**Sponsoren:**



MONTAG, 29. AUGUST 2011 | 12:29 UHR

[Login](#) [De](#) [Fr](#) [En](#)

[Blog](#) [Online-Antrag](#) [Die Ämter](#) [Das Gesetz](#) [Befreite Dokumente](#)

[Whistleblower-Line](#)

**Online-Antrag:**

[Eidgenössischer Antrag](#)

[Kantonaler Antrag](#)

[Meine Anträge](#)

[1 Bundesamt](#) » [2 Absender](#) » [3 Antrag schreiben](#) » [4 Vorschau](#) » [5 Downloaden](#)

**Zusammenfassung des Antrags**

Dieser Antragstext lässt sich beliebig verändern. Dazu die vorangegangenen Schritte anwählen.

Clouseau, Inspektor  
Franz. Geheimdienst  
Rue des ombres  
150001 Paris (F)

**Service:**

[JusLine](#)

[Fragen & Antworten](#)

[Tipps & Tricks](#)

[Links](#)

Nachrichtendienst des  
Bundes  
Daniel Löhner  
Papiermühlestrasse 20  
3003 Bern

Paris, 29.08.2011

Gesuch um Einsicht in Akten

Sehr geehrte Damen und Herren

Das Bundesgesetz über das Öffentlichkeitsprinzip der Verwaltung (BGÖ) hat zum Grundsatz, die Transparenz in der Bundesverwaltung zu fördern. In diesem Sinne bitte ich Sie, mir gestützt auf BGÖ und Öffentlichkeitsverordnung (VBGÖ) Einsicht in das Folgende zu gewähren:

*Nachrichtendienst des Bundes - Senden Sie mir bitte alles, was Sie über Frankreich wissen.*

Ich bin Medienschaffende/r und möchte, dass Sie mein Gesuch gemäss Artikel 9 der VBGÖ beschleunigt behandeln.

Wir arbeiten sehr schnell

Bitte senden Sie mir die Unterlagen in elektronischer Form zu.

Ich bitte Sie, von der Erhebung einer Gebühr abzusehen, so wie dies die Gebührenverordnung in Fällen von «überwiegendem öffentlichem Interesse» vorsieht und wie dies auch das Bundesamt für Justiz empfiehlt.

Schliesslich bitte ich Sie, mir den Eingang meines Gesuchs kurz schriftlich zu bestätigen.

Mit freundlichen Grüssen

Clouseau, Inspektor  
Franz. Geheimdienst

Weiter

[Was wir wollen](#)

[Wer wir sind](#)

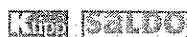
[Unterstützen](#)

Hauptsponsor:  
[SonntagsZeitung](#) und [Tamedia](#)

**SonntagsZeitung**  
**tamedia**

Patronat:  
[Konferenz der ChefredaktorInnen](#)  
Vereinigung der Bundeshausjournalisten (VB.J)

Sponsoren:



MONTAG, 29. AUGUST 2011 | 13:39 UHR

Login De Fr En

- [Blog](#)
- [Online-Antrag](#)
- [Die Ämter](#)
- [Das Gesetz](#)
- [Befreite Dokumente](#)

[Whistleblower-Line](#)

**Service:**

[JusLine](#)

[Fragen & Antworten](#)

[Tipps & Tricks](#)

[Links](#)

Suche

## Befreite Dokumente

Schicken Sie uns Dokumente, die mit Hilfe des Öffentlichkeitsgesetzes von der Verwaltung losgeeeist wurden – und falls vorhanden auch die Publikationen dazu. Wir nehmen sie in unsere Bibliothek auf: [info@oeffentlichkeitsgesetz.ch](mailto:info@oeffentlichkeitsgesetz.ch)

Departement:

Dokument	Datum
<a href="#">Bundesamt für Migration: Benchmarkstudie Praxis im Asylbereich</a> Vergleich der europäischen Asylpraxis <a href="#">Mehr...</a>	21.10.2010
<a href="#">Kommission für Migrationsfragen: Protokoll Plenarsitzung</a>	12.12.2009
<a href="#">Eidg. Spielbankenkommission: Sitzungsprotokoll</a>	29.09.2009
<a href="#">Kommission für Migrationsfragen: Protokoll Plenarsitzung</a>	11.12.2008
<a href="#">Kommission für Migrationsfragen: Protokoll Plenarsitzung</a>	11.08.2008
<a href="#">Reporting Bundesanwaltschaft</a>	31.12.2007
<a href="#">Kommission für Migrationsfragen: Protokoll Plenarsitzung</a>	13.12.2007

[Was wir wollen](#)

[Wer wir sind](#)

[Unterstützen](#)



[Datenschutz](#)

[Impressum](#)

Hauptsponsor:  
[SonntagsZeitung](#) und [Tamedia](#)



Patronat:  
[Konferenz der ChefredaktorInnen](#)  
Vereinigung der Bundeshausjournalisten (VBJ)

Sponsoren:  
 

[Blog](#) [Online-Antrag](#) [Die Ämter](#) [Das Gesetz](#) [Befreite Dokumente](#)

**Whistleblower-Line**

**Service:**

[JusLine](#)

[Fragen & Antworten](#)

[Tipps & Tricks](#)

[Links](#)

**Whistle-Blower-Line**

In den Aktenschränken und Datenspeichern der Verwaltung lagern Unmengen von interessanten Informationen, die eigentlich öffentlich zugänglich wären, von denen aber niemand etwas weiss.

In ihrer Arbeit sind Medienschaffende auf vertrauliche Hinweise von Wissenden angewiesen. Werden wir auf öffentlich relevante Dokumente aufmerksam gemacht, beantragen wir – ganz legal und gestützt auf das Öffentlichkeitsgesetz – deren Herausgabe und kämpfen wenn nötig bis vor den Richter dafür. Danach wird das Dokument auf Öffentlichkeitsgesetz.ch publiziert.

*Der Übermittlung von Mitteilungen und der Upload von Dateien an uns erfolgt SSL-gesichert, gleich wie beim Online Banking oder beim Internet-Einkauf. Zu Ihrer Sicherheit: das müssen Sie wissen*

Ihre Mitteilung an uns

**Dokumententitel**

**Datum des Dokuments**

**Erstellende Behörde**

**Erreichbarkeit (Mail, Telefon)\***

**Name\***

\* Diese Angaben sind nicht zwingend. Sie werden auf jeden Fall vertraulich behandelt.

**Datei 1\***

**Datei 2\***

**Datei 3\***

\* Optional. Maximale Dateigrösse: 50MB.

[Was wir wollen](#)

[Wer wir sind](#)

[Unterstützen](#)

[Datenschutz](#)

[Impressum](#)

**Hauptsponsor:**  
[SonntagsZeitung](#) und [Tamedia](#)

**SonntagsZeitung**  
**tamedia:**

**Patronat:**  
[Konferenz der ChefredaktorInnen](#)  
Vereinigung der Bundeshausjournalisten (VBJ)

**Sponsoren:**



MONTAG, 29. AUGUST 2011 | 13:39 UHR

[Login](#) [De](#) [Fr](#) [En](#)

- [Blog](#)
- [Online-Antrag](#)
- [Die Ämter](#)
- [Das Gesetz](#)
- [Befreite Dokumente](#)
- [Whistleblower-Line](#)

Service:

[JusLine](#)

[Fragen & Antworten](#)

[Tipps & Tricks](#)

[Links](#)

## JusLine

Wann kann mir ein Amt die Akteneinsicht verwehren? Was darf in einem Dokument eingeschwärzt werden – und was nicht? Soll ich mein Recht auf Information und Akteneinsicht beim Richter durchsetzen?



Die **Juristin Vera Beutler** kennt die Verwaltung: Sie half mit, das Öffentlichkeitsprinzip beim Bund einzuführen. Als Redaktorin beim plädoyer, dem Magazin für Recht und Politik, kennt sie auch die andere Seite, den Journalismus.

Medienschaffenden stellt Vera Beutler ihr Wissen zur Verfügung. Schriftlich gestellte Fragen werden werktags innerhalb 24 Stunden bearbeitet: [jusline@oeffentlichkeitsgesetz.ch](mailto:jusline@oeffentlichkeitsgesetz.ch)

Diese Dienstleistung ist gratis. [Oeffentlichkeitsgesetz.ch](#) ist aber auf die Unterstützung ihrer Benutzerinnen und Benutzer angewiesen.

[Was wir wollen](#)

[Wer wir sind](#)

[Unterstützen](#)

[Datenschutz](#)

[Impressum](#)

Hauptsponsor:

[SonntagsZeitung](#) und [Tamedia](#)

**SonntagsZeitung**

**tamedia:**

Patronat:

[Konferenz der ChefredaktorInnen](#)

Vereinigung der Bundeshausjournalisten (VBJ)

Sponsoren:



MONTAG, 29. AUGUST 2011 | 13:39 UHR

[Login](#) [De](#) [Fr](#) [En](#)

[Blog](#) [Online-Antrag](#) [Die Ämter](#) [Das Gesetz](#) [Befreite Dokumente](#)

[Whistleblower-Line](#)

Service:

[JusLine](#)

[Fragen & Antworten](#)

[Tipps & Tricks](#)

[Links](#)

## Fragen & Antworten



### Was ist das Öffentlichkeitsgesetz?

Das Öffentlichkeitsgesetz räumt jeder Person das Recht ein, Einsicht in Dokumente der Bundesverwaltung zu nehmen. Das Gesetz sowie die Verordnung regeln diese Einsicht im Detail und zählen die Ausnahmen auf, in denen eine Behörde die Einsicht verweigern kann.

### Was kostet ein Einsichtsgesuch?

Mit dem Antrag auf Einsicht in ein amtliches Dokument entstehen noch keine Kosten. Grundsätzlich kann eine Behörde den Aufwand für die Bearbeitung eines Gesuchs in Rechnung stellen, sofern der Aufwand 100 Franken übersteigt. Ist dies zu erwarten, muss die Behörde den Antragssteller aber informieren.

### Haben Medienschaffende besondere Rechte?

Die Behörden müssen auf die besonderen Bedürfnisse der Medien Rücksicht nehmen. Wie der Bundesrat in der Botschaft ausführt, gilt dies insbesondere für die Gebührenerhebung. Nach der Allgemeinen Gebührenverordnung kann auf die Erhebung von Gebühren *verzichtet werden*, wenn ein überwiegendes Interesse an der Dienstleistung besteht. Das Bundesamt für Justiz *empfiehlt* denn auch, dass die vor dem Inkrafttreten des BGÖ weit verbreitete Praxis der kostenlosen Bearbeitung von Einsichtsgesuchen durch Medien beibehalten wird. Die Bundeskanzlei beispielsweise hat so in einer *internen Weisung* festgelegt, dass bei Anfragen von Medienschaffenden auf eine Gebühr verzichtet wird.

### Kann Öffentlichkeitsgesetz.ch meinen Antrag sehen?

Öffentlichkeitsgesetz.ch hat strikte Datenschutzrichtlinien. Daten, welche im Zusammenhang mit der Verwaltung von Einsichtsgesuchen bei uns anfallen, dienen nur der technischen Abwicklung. Eine weitere Verwendung ist ausgeschlossen. Diese Daten werden keinen Dritten zur Kenntnis gebracht und von uns auch nicht eingesehen. Wer auf sicher gehen will, dass sein Antrag auf Öffentlichkeitsgesetz.ch keine Datenspuren hinterlässt, hat die Möglichkeit, einen Antrag an ein Amt direkt über die rtf-Funktion auf seine Arbeitsstation herunterzuladen und nicht im Nutzerkonto zu speichern. Der Inhalt und die Zieladresse dieser Anträge werden dann nicht gespeichert und nach dem Download automatisch gelöscht. Mehr dazu in unseren *Datenschutzrichtlinien*.

### Für welche Ämter gilt das Öffentlichkeitsgesetz?

Das Öffentlichkeitsgesetz gilt für die zentrale und die dezentrale Bundesverwaltung. Zur zentralen Bundesverwaltung gehören die Bundeskanzlei sowie die Departemente und deren Generalsekretariate, Gruppen und Ämter. Zur dezentralen Bundesverwaltung gehören beispielsweise das Schweizerische Heilmittelinstitut, das Institut für Geistiges Eigentum und die Behördenkommissionen wie die Wettbewerbskommission oder die Unabhängige Beschwerdeinstanz. Eine Auflistung der Einheiten der Bundesverwaltung findet sich im Anhang zur *Regierungs- und Verwaltungsverordnung*.

Die Einheiten der dezentralen Bundesverwaltung sind dem Öffentlichkeitsgesetz nicht vollständig unterstellt: Als amtliche Unterlagen gelten nur diejenigen, welche der Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe dienen.

---

#### Gilt das Öffentlichkeitsgesetz auch für das Parlament?

Das Parlament hat sich vom Öffentlichkeitsgesetz ausgenommen. Hingegen gilt das Öffentlichkeitsgesetz für die Parlamentsdienste insoweit, als dass sie nicht unmittelbar für die Bundesversammlung und deren Organe tätig sind.

---

#### Gilt das Öffentlichkeitsgesetz für die Gerichte des Bundes?

Auf die Dokumente eines Gerichtsverfahrens ist das Öffentlichkeitsgesetz nicht anwendbar. Hingegen gilt das Öffentlichkeitsgesetz für Gerichte des Bundes, soweit diese administrative Aufgaben übernehmen. Es gilt zudem für das Bundesgericht, soweit dieses Aufgaben im Zusammenhang mit der Aufsicht über das Bundesverwaltungsgericht und das Bundesstrafgericht erfüllt.

---

#### Gilt das Öffentlichkeitsgesetz für bundesnahe Betriebe?

Bundesnahe Betriebe wie Post, SBB, suva oder Schweizerischer Nationalfonds sind insofern dem Öffentlichkeitsgesetz unterstellt, als dass sie Verfügungen im Sinn des Verwaltungsverfahrensgesetzes erlassen.

---

#### Kann ich mit dem BGÖ die Protokolle des Bundesrats einsehen?

Nein. Das Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz bestimmt, dass die Verhandlungen des Bundesrates sowie das Mitberichtsverfahren nicht öffentlich sind.

---

#### Wie lange dauert es, bis ein Gesuch beantwortet ist?

Das Gesetz schreibt vor, dass ein Einsichtsgesuch innert 20 Tagen behandelt werden muss. Für Medienschaffenden sind kürzere Fristen möglich: Laut Öffentlichkeitsverordnung muss die Behörde bei der Bearbeitung von Gesuchen, die von Medienschaffenden gestellt werden, „soweit möglich Rücksicht auf die zeitliche Dringlichkeit der Berichterstattung“ nehmen. Es ist möglich, dass ein BGÖ-Gesuch in einem einzigen Tag entschieden wird.

---

#### Welche Dokumente müssen mir zugänglich gemacht werden?

Das Öffentlichkeitsgesetz gilt für amtliche Dokumente die ab dem 1. Juli 2006 erstellt worden sind. Ein Dokument kann in Papier- oder in elektronischer Form bestehen. Es können also auch E-Mails oder ganze Datensammlungen gestützt auf das Öffentlichkeitsgesetz herausverlangt werden. Ein Dokument muss „fertig gestellt“ sein. Indizien dafür, dass ein Dokument fertiggestellt ist, sind beispielsweise die Unterschrift oder die Übermittlung an eine andere Behörde. Ein ausschliesslich zum persönlichen Gebrauch bestimmtes Dokument fällt nicht unter das Öffentlichkeitsgesetz. Darunter fallen beispielsweise Notizen, welche der Verfasser ausschliesslich für sich aufgeschrieben hat. Werden diese Notizen jedoch an andere Personen weitergeleitet, werden sie zu amtlichen Dokumenten.

---

#### Welche Dokumente müssen mir nicht herausgegeben werden?

Wo die innere Sicherheit der Schweiz oder aussenpolitischen Interessen gefährdet würden, hört die Transparenz der Bundesverwaltung definitiv auf. Das Öffentlichkeitsgesetz schützt auch Geschäftsgeheimnisse. Wenn die freie Willensbildung eines Gremiums durch eine Akteneinsicht „wesentlich beeinträchtigt“ wird, muss keine Einsicht gewährt werden. Diese und weitere Ausnahmen sind in Artikel 7 des Öffentlichkeitsgesetzes definiert. Diese Grenzen der Transparenz sind fließend und werden im Schlichtungsverfahren des Eidgenössische Datenschutz- und

Öffentlichkeitsbeauftragten (EDÖB) laufend neu definiert.

**Unterstehen vertraulich klassifizierte Dokumente dem Öffentlichkeitsgesetz?**

Auch geheim oder vertraulich klassifizierte Dokumente können zugänglich gemacht werden. Die Behörden müssen bei einem solchen Gesuch überprüfen, ob die Klassifizierung noch gerechtfertigt ist. Ist sie es nicht, kann ein Dokument entklassifiziert und zugänglich gemacht werden.

**Was alles muss in einem Einsichtsgesuch stehen?**

Das Gesuch muss so formuliert sein, dass die Behörde das gewünschte Dokument finden kann. Die Behörde muss die Gesuchstellenden beim Finden eines Dokuments unterstützen. Um ein Dokument zu identifizieren, ist es möglich, von einer Behörde einen Auszug aus ihrem Geschäftsverwaltungssystem zu verlangen. Auf eine Begründung des Einsichtsgesuchs kann verzichtet werden.

**Was kann ein Amt in einem Dokument schwärzen?**

Alle Passagen, welche nicht unter das Öffentlichkeitsgesetz fallen. Bereiche zum Beispiel, in denen Geschäftsgeheimnisse von Dritten oder die Privatsphäre von Involvierten betroffen sind. Schwärzungen müssen verhältnismässig sein. Wenn Zweifel daran bestehen, kann der Eidgenössische Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragte (EDÖB) Eidgenössische Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten (EDÖB) in einem Schlichtungsantrag aufgefordert werden, die Rechtmässigkeit der Schwärzungen zu überprüfen.

**Was ist, wenn mir ein Amt die Einsicht in ein Dokument verweigert?**

Wer mit dem BGÖ-Entscheid einer Behörde oder Kommission nicht einverstanden ist, kann beim Eidgenössischen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten (EDÖB) einen Schlichtungsantrag einreichen. Dieses Verfahren ist gratis, kostet aber viel Zeit. Erst nach Monaten ist mit einem Entscheid zu rechnen. Schlichtungsverfahren sind aber wichtig für die Entwicklung der Transparenz-Spielregeln. Nächste Rekursinstanzen sind das Bundesverwaltungs- und danach das Bundesgericht.

**Welche Gesetzestexte regeln die Transparenz der Bundesverwaltung?**

Neben dem Öffentlichkeitsgesetz und der Öffentlichkeitsverordnung ist auch die *Botschaft zum Öffentlichkeitsgesetz* relevant. Die Bundesbehörden orientieren sich bei der praktischen Umsetzung des Gesetzes zudem an den *Schlichtungsentscheiden* des Eidgenössischen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten (EDÖB) und den *Richtlinien des Bundesamtes für Justiz*.

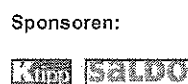
Weitere Fragen beantwortet unsere JusLine gerne.

- Was wir wollen
- Wer wir sind
- Unterstützen
- Datenschutz
- Impressum

Hauptsponsor:  
[SonntagsZeitung](#) und [Tamedia](#)



Patronat:  
[Konferenz der ChefredaktorInnen](#)  
 Vereinigung der Bundeshausjournalisten (VB.J)





Die Verwaltung ist zu unserem Glück gut organisiert. Bis Ende 2011 müssen die Ämter ihre Geschäfte in einem elektronischen Geschäftsverwaltungssystem (Gever) abgelegt haben. Wer dieses System kennt, kennt die Verwaltung. Mit einer Dokumentenliste aus Gever in der Hand, lässt sich über die Freigabe einzelner Dokumente hart verhandeln.

#### 9. Hartnäckig sein

Wenn Behördenvertreter bei heiklen Themen abwinken, sich unwissend stellen oder vernebeln, müssen wir sie an ihre Informationspflichten erinnern. Angebote für Teillieferungen von Informationen können bedenkenlos angenommen werden: In schwierigen Dossiers sind sie eine gute Basis für ein umfassendes Einsichtsgesuch.

#### 10. Ein Blick ins Gesetz

Merke: Das Amt hat nicht immer recht und kennt das Recht oft schlecht. Deshalb lohnt sich ein Blick ins Gesetz, die *Verordnung*, die *Botschaft zum Gesetz* oder die *Umsetzungsrichtlinien*. Auch unsere *Justine* hilft gratis weiter.

#### 11. Die vielen Daten nicht vergessen

Dokumente im Sinn des Öffentlichkeitsgesetzes sind nicht nur Papiere, auch alles, was sich mit einem „einfachen elektronischen Vorgang“ generieren lässt (Ctrl-C). Deshalb auch immer nach Datensammlungen, E-Mails oder Powerpoint-Präsentationen fragen.

#### 12. Tief ins Dossier steigen

Es lohnt sich, in einem Antrag nicht nur nach einem einzigen, bekannten Dokument zu fragen, sondern auch alle anderen Dokumente im selben Kontext zu verlangen.

#### 13. Bestimmt intervenieren

Wenn Behörden Fristen nicht einhalten oder das Öffentlichkeitsgesetz offensichtlich falsch umsetzen, lohnt sich freundlicher Protest fast immer. Krasse Fehlleistungen gehören veröffentlicht.

#### 14. Andere Anträge verfolgen

Der Öffentlichkeitsbeauftragte des Bundes (EDÖB) publiziert seine *Schlichtungsentscheide*. Aus diesen wird klar, was andere anfragen: Eine Quelle der Inspiration.

#### 15. Termine verhandeln

Behörden müssen laut Gesetz Rücksicht auf die zeitliche Dringlichkeit der Berichterstattung nehmen. Öffentlichkeitsbeauftragte sind damit oft überfordert. Manchmal lohnt es sich, in einem ersten Schritt nur einen, für die aktuelle Berichterstattung nötigen, Teil eines Dokuments zu verlangen.

#### 16. Kommissionen nicht vergessen

Ausserparlamentarische Kommissionen und Arbeitsgruppen gibt zu fast jedem Thema. Sie werden von der Bundesverwaltung privilegiert informiert. Entsprechend interessant sind die Sitzungsprotokolle.

#### 17. Dran bleiben

Es lohnt sich, Anträge in einem Spezialgebiet immer wieder zu stellen: Protokolle, interne Statistiken und andere Schlüsseldokumente wiederholen sich. Wer konsequent anfragt, ist top informiert.

#### 18. E-Mail benutzen

Die elektronische Post ist schnell, effizient und archiviert sich selbst. BGÖ-Angelegenheiten wenn immer möglich per E-Mail abwickeln, Dokumente in elektronischer Form anfordern.

#### 19. Für Transparenz einstehen

Grundsätzlich sollten sich Medienschaffende den Zugang zu Dokument nicht vor dem Richter oder der Schlichtungsstelle erkämpfen. Grundsätzlich gilt: Verhandeln, verhandeln, verhandeln. Bei Uneinsichtigen lohnt sich ein Weiterzug. Das Öffentlichkeitsgesetz ist ein Mittel, das sich Medienschaffende nicht nehmen lassen dürfen.

#### 20. Offen deklarieren

Journalistinnen und Journalisten gehen offen mit der Quellenlage um. Wenn ein Dokument oder eine Information dank BGÖ zugänglich wurde, muss dies deklariert werden. Zum Beispiel so: *«Das Protokoll, in das unsere Zeitung gestützt auf das*

Öffentlichkeitsgesetz Einblick nehmen konnte...».

*Was wir wollen*

*Wer wir sind*

*Unterstützen*

*Datenschutz*

*Impressum*

**Hauptsponsor:**  
*SonntagsZeitung* und *Tamedia*

**SonntagsZeitung**  
**tamedia:**

**Patronat:**  
*Konferenz der ChefredaktorInnen*  
Vereinigung der Bundeshausjournalisten (VBJ)

**Sponsoren:**



MONTAG, 29. AUGUST 2011 | 13:39 UHR

[Login](#) [De](#) [Fr](#) [En](#)

[Blog](#) [Online-Antrag](#) [Die Ämter](#) [Das Gesetz](#) [Befreite Dokumente](#)

[Whistleblower-Line](#)

Service:

[JusLine](#)

[Fragen & Antworten](#)

[Tipps & Tricks](#)

[Links](#)

## Was wir wollen

**Öffentlichkeitsgesetz.ch** setzt sich für die konsequente Umsetzung der schweizerischen Öffentlichkeitsgesetze ein. Der ungehinderte Zugang zu amtlichen Informationen ist ein wichtiges Gut einer freien Gesellschaft.

**Öffentlichkeitsgesetz.ch** hilft die Informationsfreiheitsgesetze in den Arbeitsalltag von Medienschaffenden zu integrieren. Wir sensibilisieren, inspirieren und vernetzen Journalistinnen und Journalisten.

**Öffentlichkeitsgesetz.ch** vermittelt Knowhow und unterstützt Medienschaffende bei ihren Projekten. Wir vermitteln einen raschen Zugang zu den Öffentlichkeitsgesetzen und den involvierten Amtsstellen.

### Ungefilterte, authentische Information

Journalistinnen und Journalisten initiieren mit ihrer Arbeit Debatten. Sie kontrollieren Regierung und Verwaltung, bringen Missstände ans Tageslicht und prangern Fehlleistungen an. Die Öffentlichkeitsgesetze geben Medienschaffenden die Möglichkeit, ungefilterte, authentische Information zu beschaffen.

Mit einem Antrags-Tool und der JusLine, die online Rechtsberatung anbietet, unterstützen wir Medienschaffende beim Befreien von Dokumenten. Wir geben Journalistinnen und Journalisten Ratschläge, und zeigen ihnen, wie sich ein Antrag auf Einsicht in ein amtliches Dokument erfolgreich lancieren lässt. Wir ermuntern sie, ihre Rolle als Wachhund in unserem Staat ernst zu nehmen.

In unserem Fokus steht die Verwaltung des Bundes. Seit dem 1. Juli 2006 ist in der Schweiz das Bundesgesetz über das Öffentlichkeitsprinzip der Verwaltung (Öffentlichkeitsgesetz oder kurz BGO) in Kraft. Damit ist in der Bundesverwaltung ein Paradigmenwechsel eingeleitet worden. Heute gilt in der Bundesverwaltung nur noch in klar definierten Fällen ein Recht auf Geheimhaltung. Das Öffentlichkeitsgesetz macht es möglich, dass Bürgerinnen und Bürger und mit ihnen auch Medienschaffende grundsätzlich auf alle Dokumente zugreifen können. Für Qualitätsmedien liegt in diesem Arbeitsinstrument ein Potenzial, das wir fördern möchten.

Wir informieren Medienschaffende über die Rechtspraxis, über Präzedenzfälle und über Enthüllungen, die mit dem Öffentlichkeitsgesetz realisiert werden konnten. Unsere Website dient als Forum für Ideen und Erfahrungen.

### Für Transparenz einstehen

Im Vergleich zum europäischen Ausland werden in der Schweiz wenig Anträge um Einsicht in amtliche Dokumente gestellt. Deshalb ist die Rechtspraxis hierzulande unterentwickelt. An manchen Orten der Verwaltung ist das Transparenzgebot noch nicht angekommen.

Um das Schweizer Öffentlichkeitsgesetz zu entwickeln, braucht es Personen, die Anträge stellen und gegen einen abschlägigen Entscheid eines Amtes opponieren. Öffentlichkeitsgesetz.ch wird von der Medienbranche getragen: Die Konferenz der ChefredaktorInnen und die Vereinigung der Bundeshausjournalisten (VBJ) steht hinter der Initiative.

### Die hintersten Winkel der Verwaltung ausleuchten

Öffentlichkeitsgesetz.ch beobachtet, wie die Behörden die Öffentlichkeitsgesetze umsetzen. Wir üben Kritik an Ämtern, die das Recht auf Informationsfreiheit missachten und die Transparenz behindern. Und wir nennen die Ämter, die vorbildlich transparent sind und erkannt haben, dass Transparenz das Vertrauen in die behördliche Arbeit stärkt. Unsere Benutzerinnen und Benutzer können die Arbeit der Verwaltung nach jedem Antrag bewerten: Wie rasch, wie professionell wurde Transparenz hergestellt? Wo Ämter ungerechtfertigt den Durchblick verwehren, kämpfen wir wenn nötig bis vor den Richter für den Zugang zu einem Dokument.

Um die Transparenz auch in die hintersten Winkel der Verwaltung zu bringen, betreibt Öffentlichkeitsgesetz.ch eine Whistleblower-Line. Hier nehmen wir Hinweise auf Dokumente entgegen, die an die Öffentlichkeit müssen. Wir sind für die Schweiz «Legalleaks» und verlangen die Dokumente auf dem ordentlichen Rechtsweg heraus und veröffentlichen sie.

*Was wir wollen*

*Wer wir sind*

*Unterstützen*

*Datenschutz*

*Impressum*

**Hauptsponsor:**

SonntagsZeitung und Tamedia

**SonntagsZeitung**

**tamedia:**

**Patronat:**

Konferenz der ChefredaktorInnen

Vereinigung der Bundeshausjournalisten (VBJ)

**Sponsoren:**



MONTAG, 29. AUGUST 2011 | 13:40 UHR

[Login](#) [De](#) [Fr](#) [En](#)

[Blog](#) [Online-Antrag](#) [Die Ämter](#) [Das Gesetz](#) [Befreite Dokumente](#)  
[Whistleblower-Line](#)

**Service:**

[JusLine](#)

[Fragen & Antworten](#)

[Tipps & Tricks](#)

[Links](#)

**Wer wir sind**

Öffentlichkeitsgesetz.ch wird von einem unabhängigen Verein betrieben. Ziel laut Vereinsstatuten ist es, das Öffentlichkeitsgesetz in der Schweiz zu einem griffigen Instrument für Medienschaffende zu machen.

**Der Vorstand des Vereins Öffentlichkeitsgesetz.ch**



**Martin Stoll**  
Präsident

Leitet das RechercheDesk der SonntagsZeitung und ist Vizepräsident von *investigativ.ch*. Er hat sich mit Recherchen zur Affäre Nef oder der Südafrika-Connection des Schweizer Nachrichtendienstes einen Namen als investigativer Journalist gemacht.

[martin.stoll@oeffentlichkeitsgesetz.ch](mailto:martin.stoll@oeffentlichkeitsgesetz.ch)



**Hansjürg Zumstein**  
Vizepräsident

Hansjürg Zumstein arbeitet seit über 20 Jahren beim Schweizer Fernsehen. Er ist Autor von zahlreichen Dokumentarfilmen und ist mehrmals für seine Recherchearbeit ausgezeichnet worden.

[hansjuerg.zumstein@oeffentlichkeitsgesetz.ch](mailto:hansjuerg.zumstein@oeffentlichkeitsgesetz.ch)



**Vera Beutler**

Die Juristin arbeitet heute beim plädoyer, dem Magazin für Recht und Politik. Während ihrer mehrjährigen Tätigkeit in der Bundesverwaltung hat sie sich für das Öffentlichkeitsprinzip stark gemacht.

[vera.beutler@oeffentlichkeitsgesetz.ch](mailto:vera.beutler@oeffentlichkeitsgesetz.ch)

**Catherine Boss**

Die Historikerin und Recherchejournalistin arbeitet auf den Spezialgebieten Justiz und Umwelt als Nachrichtenredaktorin für die SonntagsZeitung. Für ihre Recherchen zum Fall Nef ist sie mit dem Zürcher Journalistenpreis ausgezeichnet worden.

[catherine.boss@oeffentlichkeitsgesetz.ch](mailto:catherine.boss@oeffentlichkeitsgesetz.ch)



**Thomas Knellwolf**

Ist Reporter im Ressort Hintergrund und Analyse von Tages-Anzeiger und Bund. Als Rechercheur beschäftigt er sich mit Politik- und Justizthemen. Er ist Autor des Buches «Die Akte Kachelmann – Anatomie eines Skandals».

[thomas.knellwolf@oeffentlichkeitsgesetz.ch](mailto:thomas.knellwolf@oeffentlichkeitsgesetz.ch)



**Titus Plattner**  
Kassier

Arbeitet seit 2009 als Journalist bei *Matin Dimanche*. Zuvor schrieb er zehn Jahre für *L'Hebdo* und *Le Temps*. Unter anderem ist er in der Romandie mit seinen Recherchen zur Libyen-Krise oder der Gotthardstrassentunnel-Sanierung bekannt geworden. 2007 wurde er als Online-Journalist des Jahres ausgezeichnet.

[titus.plattner@oeffentlichkeitsgesetz.ch](mailto:titus.plattner@oeffentlichkeitsgesetz.ch)

**Unsere Partner**

Finanziert wird das Projekt von Verlagen, Stiftungen und durch Spenden. Hauptsponsor für den Aufbau des Internetauftritts ist der Verlag *tamedia*, welcher auch die *SonntagsZeitung* herausgibt. Diese setzt das Öffentlichkeitsgesetz seit Jahren erfolgreich als Arbeitsinstrument ein. Auf der Redaktion der *SonntagsZeitung* wurde das Projekt Öffentlichkeitsgesetz.ch entwickelt und realisiert.

Finanziell unterstützt wird das Projekt auch von der Konsumenteninfo AG, welche die Publikationen *ktipp* und *saldo* herausgibt. Die französische Ausgabe der Website, die auf Herbst 2011 geplant ist, wird durch die Oertli Stiftung ermöglicht.

Ideell getragen wird das Projekt weiter von der *Konferenz der ChefredaktorInnen*, in welcher die Chefredaktorinnen und Chefredaktoren der Schweizer Print- und elektronischen Medien organisiert sind. Ein Patronat übernommen hat zudem die Vereinigung der Bundeshausjournalisten (VBJ), welche die Interessen der im Bundeshaus akkreditierten Journalistinnen und Journalisten vertritt.

- [Was wir wollen](#)
- [Wer wir sind](#)
- [Unterstützen](#)
- [Datenschutz](#)
- [Impressum](#)

Hauptsponsor:  
[SonntagsZeitung](#) und [Tamedia](#)

**SonntagsZeitung**  
**tamedia:**

Patronat:  
[Konferenz der ChefredaktorInnen](#)  
Vereinigung der Bundeshausjournalisten (VBJ)

Sponsoren:



MONTAG, 29. AUGUST 2011 | 13:40 UHR

[Login](#) [De](#) [Fr](#) [En](#)

[Blog](#)   [Online-Antrag](#)   [Die Ämter](#)   [Das Gesetz](#)   [Befreite Dokumente](#)  
[Whistleblower-Line](#)

**Service:**

[JusLine](#)

[Fragen & Antworten](#)

[Tipps & Tricks](#)

[Links](#)

**Impressum**

**Kontakt**

Öffentlichkeitsgesetz.ch  
 c/o Redaktion SonntagsZeitung  
 Martin Stoll  
 Postfach  
 8021 Zürich

E-Mail: [info@oeffentlichkeitsgesetz.ch](mailto:info@oeffentlichkeitsgesetz.ch)

**Impressum**

**Herausgeber:**

Verein Öffentlichkeitsgesetz.ch

**Urheberrechte**

Verein Öffentlichkeitsgesetz.ch

Die Urheberrechte der einzelnen Blogbeiträge liegen bei den Autoren und Autorinnen.

**Konzeption**

Martin Stoll, Catherine Boss



**Humantools**  
 Kaspar Lüthi • New Media

**Produktion und Technik**

Kaspar Lüthi – New Media, [www.humantools.com](http://www.humantools.com)



**Design**

Lopez, büro destruct, [www.burodestruct.net](http://www.burodestruct.net)

[Was wir wollen](#)

[Wer wir sind](#)

[Unterstützen](#)

[Datenschutz](#)

[Impressum](#)

**Hauptsponsor:**

[SonntagsZeitung](#) und [Tamedia](#)

**SonntagsZeitung**

**tamedia:**

**Patronat:**

[Konferenz der ChefredaktorInnen](#)

Vereinigung der Bundeshausjournalisten (VBJ)

**Sponsoren:**

